dition auf dem Hintergrund der eigenen Lebensgeschichte eine eigene Identität zu gewinnen. Wenn diese Identität dann im dialogischen Prozeß mit anderen überprüfbar wird, kann lebendige Offenheit und Veränderung möglich bleiben. Darum ist die Öffnung gegenüber andern christlichen

Konfessionalität darf nicht zum Stolperstein werden.

Konfessionen im Religionsunterricht sinnvoll und konstruktiv.

Das Einüben dieser Haltung befähigt junge Menschen, in unserer offenen und pluralen Gesellschaft wertorientiert zu leben. Darüber hinaus wird ihnen geholfen, ihre religiös-ethische Identität zu entwickeln. Eine konfessionalistische Abschottung wäre dabei keine Hilfe.

Wenn im Kontakt zu den Unterrichtenden und mit den Unterrichtsinhalten Glaube entsteht, ist zu wünschen, daß junge Menschen über den Unterricht hinaus in Schulnähe oder in der Ortsgemeinde eine lebendige religiöse Gemeinschaft finden. Dies ist es, wonach sich viele Menschen sehnen. Konfessionalität darf dabei nicht zum Stolperstein werden.

Dozent/innen des RPZ
Studienleiter/in des RPA

Kronberg, den 12.03.1997

Religionsunterricht in einer sich wandelnden Gesellschaft

Vorbemerkungen

Diese Vorlage wurde von den Kollegien des Religionspädagogischen Amtes und des Religionspädagogischen Studienzentrums erarbeitet und will dazu beitragen, die Veränderungen in der Schule von heute konstruktiv aufzunehmen und damit den Religionsunterricht fördern.

Die detaillierte Bestandsaufname der EKD-Denkschrift „Identität und Verständigung" wird vorausgesetzt und in ihrer Breite nicht wiederholt.

Aus Sicht der Kirche kommt dem Religionsunterricht heute mehr denn je eine besondere Bedeutung zu. Eine verläßliche, von wem auch immer organisierte religiöse Frühsozialisation erfolgt offenbar in ständig ab-

Im Durchschnitt erhält jede/r Schüler/in bis zu seinem/ihrem 18. Lebensjahr 1000 Stunden christliche Unterweisung.

nehmendem Umfang (Familie, Kindergarten, Kindergottesdienst etc.). Dagegen steht die „Säule Religionsunterricht" immer noch, auch wenn derzeit teilweise starke Schwankungen festzustellen sind. Im Durchschnitt erhält jede/r Schüler/in bis zu seinem/ihrem 18. Lebensjahr 1000 Stunden christliche Unterweisung und das unter relativ günstigen pädagogischen Bedingungen (homogene Gruppen, ausgebildete Lehrer/innen, spezielle Curricula). Somit bietet sich hier ein beachtliches Arbeitsfeld für die Interessen der Kirche an.

Die Zielrichtung der Überlegungen und Anregungen ist es, für kirchliche Gremien (Gesamtkirchlicher Ausschuß, Leitendes Geistliches Amt, Kirchenleitung) den Veränderungsprozeß in der Schule zu benennen, zu gewichten und Konsequenzen für kirchliches Handeln im Feld der Schule zu umreißen.

Die vorangestellte zusammenfassende Übersicht (I-III) befaßt sich mit der Situation des Religionsunterrichts und entsprechenden Konsequenzen. Die detaillierten schulformbezogenen Einschätzungen (Primarstufe, Sonderschulen, berufsbildende Schulen, Gesamtschulen, Gymnasien) und Überlegungen zum Fach „Ethik" erweitern sie. Die Übersicht enthält Verweise (>) auf diese Einschätzungsteile. *Anmerkung der Redaktion: Diese sind in der „Lila Schrift" aber nicht in den folgenden Texten enthalten.*

I. Zur Situation des evangelischen Religionsunterrichts im Bereich der EKHN

Der Religionsunterricht ist nach den Landesverfassungen ordentliches Lehrfach in den öffentlichen Schulen. In vielen von ihnen im Bereich der EKHN wird der Religionsunterricht in seiner herkömmlichen konfessionellen Form von staatlichen und kirchlichen Lehrkräften erteilt. Dabei schätzen viele Schulleitungen den Religionsunterricht mit seinen Inhalten als wichtigen Bestand für schulisches Lernen (> Gymnasium). In diesen Schulen besteht weder Grund noch Notwendigkeit, Änderungen vorzunehmen.

Wiewohl Religionsunterricht ordentliches Lehrfach ist, beobachten wir einen hohen

Innerhalb der Schulfächer rangiert der RU auf der Bedeutungsskala nach wie vor ziemlich weit unten.

Ausfall an Stunden in diesem Fach. Dies ist u.a. dadurch bedingt, daß die in den Schulen tätigen Religionslehrerinnen und Religionslehrer nur mit geringen Anteilen ihrer Gesamtstundenverpflichtung in Religion eingesetzt sind. Die Pfarrerinnen und Pfarrer decken mit ihren 4 Pflichtwochenstunden ca. 20 % des gesamten RU ab.

Die einzelnen Schulen müssen organisatorische Schwierigkeiten bewältigen:

- Auch wenn zwei Unterrichtsstunden in der Stundentafel ausgewiesen sind, wird aus unterschiedlichen Gründen eine Kürzung des RU bis zu 50% zugunsten anderer Fächer von den Schulleitungen und der Schulaufsicht verantwortet.
- Innerhalb der Schulfächer rangiert der RU auf der Bedeutungsskala nach wie vor ziemlich weit unten.
- Der Rückgang konfessioneller Bindung bei Schülerinnen und Schülern, die steigende Anzahl von Nichtgetauften und Mitgliedern anderer Religionsgemeinschaften führen zu vielfachen Problemen in den Schulen. Häufig müssen Lerngruppen aus mehreren Klassen und über Jahrgänge und Schulformen hinweg gebildet werden. Verstärkt wird die Situation durch die Möglichkeit des Austritts aus dem RU.
- Die Stundenplangestaltung für den je konfessionellen Unterricht und die steigende Zahl nicht konfessionell gebundener Schülerinnen und Schüler führen zu den unterschiedlichsten Modellen eines Ersatzunterrichts.
- Der Einsatz von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie von kirchlichen Lehrkräften (z.B. Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen) mit vier Wochenstunden im Unterricht bringt sowohl stundenplantechnisch als auch auf der persönlichen Ebene Schwierigkeiten, da diese in zwei sich überschneidenden Systemen arbeiten (Schule und Kirche).
- Eine neue Verordnung ermöglicht Ethikunterricht in allen Schulstufen, in denen Religionsunterricht unterrichtet wird. Zur Zeit fehlen jedoch entsprechend ausgebildete Lehrer/innen, so daß auch noch dieses zu Lasten der Versorgung des Religionsunterrichts zu gehen droht.

Neben diesen organisatorischen Gegebenheiten wirken sich aber auch gravierende pädagogische Entwicklungen und eine völlig veränderte Schulgesetzlage zwangsläufig auf den Religionsunterricht aus:

- Vor allem in den Grund-, Haupt-, Sonder- und Beruflichen Schulen werden reformpädagogische Vorstellungen umgesetzt (Wochenplan- und Projektarbeit, fächerübergreifendes Lernen, möglichst viel Unterricht im Klassenverband). Hier wird ein Religionsunterricht, der gewissermaßen als zweistündiger separater Lehrgang in konfessionell getrennten Gruppen, noch dazu von einem/r „Außenstehenden" (Pfarrer/in), erteilt wird, wie ein Fremdkörper empfunden (Berufsschule, Grundschule, Sonderschule).

Die pädagogische Eigenverantwortung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer muß von der Kirche geschätzt und gestärkt werden.

- Die neuen Lehrpläne orientieren sich an diesen reformpädagogischen Ansätzen und fordern von den Lehrern und Lehrerinnen regelrecht, andere Wege als bisher zu gehen.
- Das hessische Schulgesetz, das seit 1992 in Kraft ist, schreibt den Einzelschulen ein hohes Maß an Autonomie in bezug auf Unterrichtsorganisation und pädagogi-

sche Arbeit zu. Die Folge sind ganz unterschiedliche „Schulprofile“ je nach den spezifischen Umfeldbedingungen der jeweiligen Schule (z.B. Großstadt, ländlicher Raum), in denen auch der Religionsunterricht zu verorten ist.

II. Folgerungen, die aus der veränderten Situation an den Schulen von der EKHN gezogen werden sollten

1. Die Pluralität der Erscheinungsformen des Religionsunterrichts an den verschiedenen Schulen muß wahrgenommen werden. Angemessene Reaktionen sind dringend erforderlich, um den Religionsunterricht in gewünschten Bahnen zu halten.
2. Gerade wegen der zunehmenden Autonomie der Einzelschule sind Begleitung und Angebote zur Verbesserung der Situation an der einzelnen Schule (> Sonderschulen 3 e) besonders wichtig.

> ***Die evangelische Kirche darf sich durch die formale geschwisterliche Bindung zur katholischen Kirche auf Dauer nicht dem schulischen Reformprozeß verschließen.***

3. Die pädagogische Eigenverantwortung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer muß von der Kirche geschätzt und gestärkt werden (> Gymnasium):
4. In Zukunft wird es für die Kirche wichtig sein, gerade die Schulen zu begleiten, die Schule verändern wollen, weil sich hier auch der Religionsunterricht verändern wird.
5. Die Kirche muß sich an der öffentlichen und wissenschaftlich-pädagogischen Diskussion um die Schulreform beteiligen.
6. Die evangelische Kirche darf sich vor allem durch die formale geschwisterliche Bindung zur katholischen Kirche auf Dauer nicht dem schulischen Reformprozeß verschließen. Sie muß sich notfalls – um der Kinder willen – trauen, eigene Wege zu gehen.
7. Die Kirche unterstützt einen eigengewichtigen Ethikunterricht und tritt mit ihm in einen Dialog über ethische Orientierung ein (> Ethik 3.1-3.5).

III. Praktische Konsequenzen für die EKHN

1. Welche Innovationen/Aspekte soll die EKHN fördern?
   - Unterschiedliche Lösungen in bezug auf Organisation und Durchführung des Religionsunterrichts zulassen. Die Bandbreite der Möglichkeiten wird auf der einen Seite durch den tradionellen konfessionell getrennten Religionsunterricht und auf der anderen Seite durch einen Religionsunterricht im Klassenverband begrenzt.
   - Es geht nicht darum, den konfessionell getrennt erteilten RU generell durch einen RU im Klassenverband zu ersetzen, sondern es müssen gemäß den unterschiedlichen Umfeldbedingungen der Schulen passende Lösungen innerhalb der aufgezeigten Bandbreite ermöglicht werden.
   - Alternative Modelle zu dem zweistündigen Religionsunterricht entwickeln: Epochalunterricht, Blockstunden, Beteiligung und Angebote bei Projekten und Projektwochen (> Sonderschulen 3 d).
   - Angebote religiöser Elemente im Schulalltag und im Schulleben machen. Kirchengemeinden bei Projekten „Öffnung der Schule“ beteiligen.
   - Religiöse Aspekte im Lernangebot von fächerübergreifenden Projekten verdeutlichen.
   - Verstärkte Zuwendung zum Religionsunterricht in Klassen mit integrativem Unterricht (sonderpädagogische Qualifizierung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern an Grundschulen und Förderstufen).
   - Flexibilität und neue Modelle im Einsatz von Pfarrern und Pfarrerinnen im Religionsunterricht entwickeln. Dabei ist z.B. bei einer Beteiligung an Projekten der Schule an eine Verrechnung mit dem Pflichtstundenkontingent zu denken. Es kann auch bedeuten, mit Lehrerinnen und Lehrern zusammen in einer Klasse eingesetzt zu werden (z.B. in Sonderschulen oder im gemeinsamen Unterricht).

> ***Es geht nicht darum, den konfessionell getrennt erteilten RU zu ersetzen.***

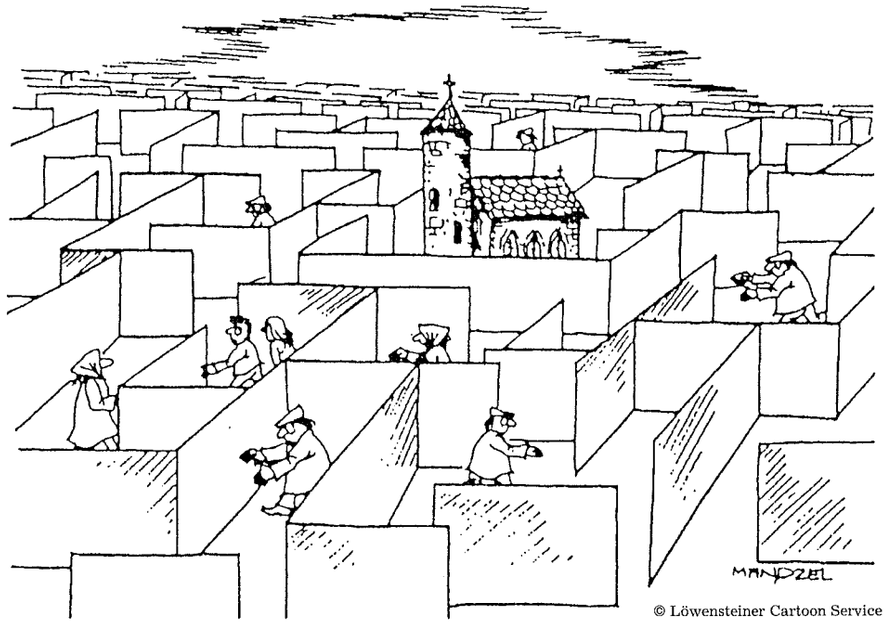

© Löwensteiner Cartoon Service

   - Stärkere Betonung des Aspektes der Seelsorge im Arbeitsfeld Schule (z.B. als integraler Bestandteil des RU, die Schaffung entsprechender Schulpfarrer/innen – Stellen und Beteiligung an schulnaher Jugendarbeit).
   - Überdenken der Kooperation zwischen Religionspädagogischem Amt, Religionspädagogischem Studienzentrum und den Theologischen Seminaren mit dem Ziel einer Verbreiterung der Begleitung von Fachkonferenzen und Schulleitungen.
   - Für einen gemeinsamen Fachbereich von Religion und Ethik an den Schulen plädieren (> Ethik 4.1.-4.3).
   - Interkulturelle Lernansätze fördern und organisatorisch ermöglichen.

2. **Was bedeutet das für die Angebote kirchlicher Fortbildung?**
   - Vernetzung von regionalen und überregionalen Angeboten (RPA – RPZ)
   - Fortbildung für Ethik-Lehrer öffnen (> Berufliche Schule, S. 6 + 7).
   - Angebote zum Religionsunterricht im Klassenverband machen. Dies sollte verbunden sein mit einer Qualifizierung und Begleitung von Klassenlehrerinnen und -lehrern für den Bereich Religion (> Grundschule Teil 3).
   - Gemeinsame Angebote von evangelischen und katholischen Arbeitsgemeinschaften in der Region, katholische Religionslehrerinnen und -lehrer zu Fortbildungsveranstaltungen einladen (> Grundschule 2.3).
   - Angebot zu einer eher personenbezogenen Arbeit.
   - Ausbildung von Fachberater/innen (nach dem Modell der Moderatorenbildung des EFWI Landau).

> ***Wir benötigen in der Zukunft in viel stärkerem Maße einen dialogischen Religionsunterricht.***

3. **Was muß religionspädagogisch diskutiert werden?**
   - Wir benötigen in der Zukunft in viel stärkerem Maße einen dialogischen Religionsunterricht. Er umfaßt den Dialog zwischen biblisch-christlicher Tradition und der Lebenswelt der Schülerinnen und Schüler, den Dialog

zwischen Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schülern, den Dialog zwischen den verschiedenen Religionen, den Dialog zwischen Schülerinnen und Schülern mit verschiedenen Religionen (> Gesamtschule, S.4).

- Es müssen Wege gesucht werden, die Religion im Alltag und der Lebenswelt

Die Kirche muß auf die Trias des Religionsunterrichts verzichten.

der Schülerinnen und Schüler deutlicher wahrzunehmen und gezielter zu bearbeiten.

- Das Verhältnis von Religionsunterricht und Ethikunterricht muß inhaltlich geklärt werden (> Ethik Teil 2; Gymnasium).
- Schöpfungstheologie und dialogische Religionstheologie müssen als gleichgewichtige Herausforderung des Religionsunterrichts angenommen werden.
- Die Kirche muß auf die Trias des Religionsunterrichts verzichten (gleiche Konfession von Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schülern und konfessioneller Lehrplan). Die Konfessionalität des Unterrichts wird durch die Lehrkraft und den Lehrplan definiert (> Berufliche Schule S. 9; > Grundschule 2.2). Der stets konfessionelle RU ist im Grunde offen für alle Schülerinnen und Schüler.

4. Was gehört in einen Lehrplan?

- Die fachspezifischen Anteile müssen nach Möglichkeit in eine fächerübergreifende Orientierung eingefügt werden.
- Er soll erfahrungsorientiertes und dialogisches Lernen mit einem klar ausgewiesenen Bezug zur biblischen Botschaft initiieren und anregen.
- Es sollen die Gemeinsamkeiten mit den katholischen Lehrplänen herausgestellt werden.
- Die Lehrpläne sollen dazu anregen, nicht nur über Informationen durch den Lehrer/die Lehrerin, sondern auch durch Begegnung mit ihren Vertreter/innen andere Religion zu Wort kommen lassen.

5. Wie wollen wir mit der römisch-katholischen Kirche umgehen?

- Alle möglichen Ebenen der Kooperation mit der Katholischen Kirche sind auszuloten.
- Die Initiative zu einer gemeinsamen Konzeptentwicklung sollte, wenn notwendig, von der evangelischen Kirche ausgehen. Dabei sollte sie den Mut haben, eigene Vorschläge zu machen, selbständige Wege zu gehen und „protestantisches Profil" zu zeigen und dies auch in der Öffentlichkeit kenntlich zu machen.

6. Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer im Religionsunterricht?

- Sie benötigen eine deutlich verbesserte pädagogische Qualifikation in Theorie und Praxis in den Ausbildungsphasen I (Universität) und II (theologische Seminare).
- Um einen angemessenen RU erteilen zu können, benötigen die Pfarrerinnen und

Alle möglichen Ebenen der Kooperation mit der Katholischen Kirche sind auszuloten.

Pfarrer eine deutlich bessere Qualifizierung für die aktuelle Allgemein- und Schulpädagogik. Die erste und zweite Ausbildungsphase ist entsprechend zu gestalten.

- Anzudenken ist u.a. auch eine Pflichtfortbildung im pädagogischen Bereich (> Gesamtschule), nicht zuletzt auch wegen der Bedeutung dieser Aus- und Fortbildung für zahlreiche andere Arbeitsfelder der Pfarrer und Pfarrerinnen (z.B. Konfirmanden- und Kinder- und Jugendarbeit).
- Den Pfarrerinnen und Pfarrern muß Supervision im pädagogischen Feld angeboten werden. In diesem Zusammenhang ist die Bereitschaft zu wecken, die zeitlichen und arbeitsmäßigen Anforderungen im Aufgabenfeld Religionsunterricht zu erkennen und ihnen auch zu genügen.
- Insgesamt gilt es, die pädagogische Dimension in der Gemeindearbeit zu entdecken, sie bewußt wahrzunehmen und angemessen darauf zu reagieren.

Evangelische Orientierungspunkte für die Verständigung der Kirchen

– Konferenz der EKD-Schulreferenten[1] –

I. Religionsunterricht nach evangelischem Verständnis

1. Religionsunterricht ist nach den Bestimmungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland (Art. 7 Abs. 3) sowie der Verfassungen, Schulgesetze und sonstigen schulrechtlichen Regelungen der Bundesländer an den öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach. Er wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften und nach Konfessionen getrennt erteilt.

   Es widerspricht den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften nicht, einvernehmlich den konfessionellen Religionsunterricht für ein verstärktes Zusammenwirken mit einer anderen Konfession (und weiteren Fächern) zu öffnen. Ökumenische Offenheit gehört zum evangelischen Verständnis des Religionsunterrichts.

2. Als ein Fach der Schule begründet sich der Religionsunterricht von deren Bildungs- und Erziehungsauftrag her. Zur individuellen und allgemeinen Bildung der Schülerinnen und Schüler leistet er einen spezifischen Beitrag, indem er auf der Basis christlicher Grundlegungen die Lebens- und Glaubensfragen der Heranwachsenden thematisiert.

3. Im weltanschaulich neutralen Staat nehmen die Kirchen gemäß Grundgesetz ihre Bildungsaufgabe im schulischen Bereich dadurch wahr, daß sie Verantwortung für Inhalte und Ziele des Religionsunterrichts aktiv und konstruktiv einbringen. Das Grundrecht auf Religionsfreiheit (Art. 4 GG) soll von den einzelnen so wahrgenommen werden, daß sie sich frei und selbständig religiös orientieren können.

4. Christlicher Glaube ist Ausgangspunkt für die Seinsdeutung und ethische Fragestellungen im Religionsunterricht. Er leitet Schüler und Schülerinnen dazu an, aufgrund vermittelter Kenntnisse zunehmend selbständig in Fragen von Glaube, Religion und Weltanschauung eigene begründete Standpunkte zu gewinnen, die Fähigkeit zu erwerben, sich mit anderen darüber zu verständigen sowie die Bereitschaft auszubilden, Verantwortung in der Welt gemeinsam mit anderen zu übernehmen.

5. Da der Religionsunterricht von einer profilierten christlichen Grundlegung ausgeht und diese offenlegt, ist er im Hinblick auf Lehre und Lehrkräfte bekenntnisgebunden. Insofern ist er konfessioneller Religionsunterricht. Für alle Schülerinnen und Schüler, die an ihm teilnehmen wollen, auch für die ohne oder mit einer anderen Konfession, ist er grundsätzlich offen.

6. Die sich verändernden Rahmenbedingungen gesellschaftlicher, religiös-kultureller, kirchlicher und schulischer Art müssen für den Religionsunterricht aufmerksam beachtet; notwendige Anpassungen theologisch und pädagogisch bedacht werden, damit er als Fach der Schule seinen spezifischen Beitrag auch künftig einbringen kann.

II. Religionsunterricht in konfessioneller Kooperation

1. Die Notwendigkeit eines verstärkten Zusammenwirkens der Konfessionen im Religionsunterricht ergibt sich wesentlich aus dem Bildungsauftrag der Schule.

   Der Religionsunterricht soll seine Inhalte und Ziele innerhalb dieses pädagogischen Auftrages so einbringen, daß die Heranwachsenden zunehmend selbstän-

1) Von der Konferenz der Referentinnen und Referenten für Bildungs-, Erziehungs- und Schulfragen in den Gliedkirchen der EKD (BESRK) auf ihrer Sitzung am 17./18. Januar 1996 in Hannover einstimmig beschlossen.

Vgl. hierzu die Denkschrift der EKD „Identität und Verständigung – Standort und Perspektiven des Religionsunterrichts in der Pluralität", Gütersloh 1994.